

# Satzung der Bürgerinitiative Maikottenweg (gemeinnütziger Verein)



Für eine  
Stadtteilentwicklung  
mit Augenmaß

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: BI Maikottenweg
2. Sitz des Vereins ist – bis auf Weiteres – 48155 Münster, Maikottenweg 176
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

## § 2 Vereinszweck

1. Bei der Überplanung des beabsichtigten Baugebiets Maikottenweg setzt sich der Verein ein für:
  - Eine Reduzierung der Bebauung und des damit verbundenen zusätzlichen Verkehrsaufkommens
  - Den Erhalt naturnaher Flächen
  - Die Berücksichtigung der Verkehrs- und Abwasserinfrastruktur der Anlieger des Maikottenwegs sowie der umliegenden Stadt-Zellen.
2. Insbesondere gilt der Einsatz dem Schutz und Erhalt der Flora und Fauna sowie dem Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und weiterer brachliegender Grünflächen, insbesondere vor Maßnahmen, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zum Beispiel durch Versiegeln der Böden, die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und die Erholungsfunktion von Freiflächen sowie die biologische Vielfalt beeinträchtigen.
3. Weiterhin gilt der Einsatz dem Schutz der Klimaschneise zum Erhalt des gesunden Stadtklimas.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verfolgt durch:
  - Information der Öffentlichkeit, Öffentlichkeitsbeteiligung
  - Politische Einflussnahmen wie Unterschriftsammlungen, Eingaben, Petitionen und Aktionen
  - Organisation von Demonstrationen und Aktionen
  - Beteiligung in und an behördlichen und gerichtlichen Verfahren
  - die Erforschung und Darstellung der Geschichte des beabsichtigten Baugebiets und seiner Umgebung
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

## § 3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

## § 4 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende Körperschaft, die in der Auflösungsverammlung durch die Vereinsmitglieder zu benennen ist.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.



Für eine  
Stadtteilentwicklung  
mit Augenmaß

## § 5 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 6 Mitgliedschaft, Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Personengesellschaft sein.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist zu begründen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste
4. Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss zur Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht, sowie das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu unterbreiten.
2. Die Mitglieder sollen den Vorstand jeden Wechsel des Wohnsitzes bzw. der juristischen Personen zudem auch den Wechsel des oder der gesetzlichen Vertreter anzeigen.
3. Es kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Über seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden, über diese bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## § 8 Organe

Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand ist das Vertretungsorgan des Vereins im Sinne von § 26 BGB.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter, einen Schatzmeister und einen Schriftführer.
5. Das Amt des Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.



Für eine  
Stadtteilentwicklung  
mit Augenmaß

6. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
7. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
8. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 7 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden und ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
10. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen.
11. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung, Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichts
  - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich zu berufen, möglichst in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres sowie nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen sechs Monaten.
3. Unbeschadet des Absatzes 2 hat der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
4. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl des Kassenprüfers
  - Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - Feststellung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
  - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
  - Benennung der gemeinnützigen Körperschaft, an die das Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung fließen soll.



Für eine  
Stadtteilentwicklung  
mit Augenmaß

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 7 Tagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.  
  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
7. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
8. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
9. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder erforderlich. Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.
11. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
12. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn mindestens 5 der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
13. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

## § 11 Sitzungsberichte

1. Über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.
2. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, Niederschriften über Mitgliederversammlungen vom Protokollführer und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## § 12 Auflösung

1. Der Verein kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.



Für eine  
Stadtteilentwicklung  
mit Augenmaß

### **§ 13 Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern alle Mitglieder rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden sind.

### **§ 14 Beschlussfassung**

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

### **§ 15 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorstände tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende, Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Diese Körperschaft ist in der Auflösungsversammlung durch die Mitglieder zu benennen.

Errichtung der geänderten Satzung,  
Münster, den 20.03.2022